

Beschluss Nr. 6

Satzungsänderung zur Mitgliedschaft

Antragssteller*innen

Diözesanleitung BDKJ/BJA
Satzungsausschuss

Antrag

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Paragraph „§ 6 Mitgliedschaft“ der Diözesansatzung wird um folgenden weiteren Absatz ergänzt:

(3) Die Mitgliedschaft auf Dekanatsebene setzt weiter voraus:

1. eine Anzahl von zusammen mindestens 10 Mitgliedern,
2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung oder Vertretung für den BDKJ auf Dekanatsebene.

Begründung:

Der BDKJ Bundesvorstand sowie der Satzungsausschuss der Bundesebene haben uns darauf hingewiesen, dass wir in unsere Satzung auch geregelt haben müssen, was die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im BDKJ auf Dekanatsebene sind.

<u>Antrag beschlossen/abgelehnt mit</u>
Ja- Stimmen: 39
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 1